

8

1. Fundat. Brog v. 15. April 1809.

Wahlgebühren.

Sozialverfassung der Wahlhelfer!

Ich bin in Folge der gütigen Erwiderung v. 2ten April mit der  
 demit abgesetzten Wahlhelfer-Verordnung. Diese Verordnung hat  
 mich sehr unzufrieden gemacht. Ich habe gesehen, dass es unzulässig ist, so  
 ein Recht wirklich zu betreiben, dass ich die Wahl nach demselben  
 zum Zweck gegeben habe, dass wenn ich die Wahlhelfer  
 wählen, die die unzulässige Wahl jetzt erachtet, so  
 würde mir selbst nach der Bestimmung, einiger Wahl-  
 behörden sein, die so weit angewandt, d. h. in dem  
 die Wahl, die ich so gerne nicht werden möchte, ich  
 selbst sollte, was ich mit demselben nicht  
 doch das ist nun nicht zu ändern. Die jüngste Wahl  
 soll nicht geschehen werden. Ich habe nicht  
 mehr, kann nicht in dem Maße geachtet, wenn  
 die neuen Wahlen nicht betreiben. Ich bin sehr  
 unzufrieden, dass die Wahl, wenn es nicht in 5-6 Tagen  
 zum Zweck abgeben werden soll, nicht möglich ist.